









## Hinweise

1. Der für die Bestimmung der Zuständigkeit der Übertragungsstelle Ost maßgebliche Betriebssitz ist der Ort, an dem die Milchkühe gehalten werden und die sächlichen Produktionsmittel vorhanden sind (Produktionsstätte). Hat ein Milcherzeuger mehr als eine Produktionsstätte, ist der Betriebssitz der Ort, an dem sich der betriebliche Schwerpunkt der Milchproduktion befindet.
2. Hat der Antragsteller keine Betriebsnummer (BNR-ZD), ist die InVeKoS-Nummer einzutragen. Die Übertragungsstelle Ost kann das Übernahmegebot nur bei Angabe der Betriebsnummer oder einer InVeKoS-Nummer bearbeiten!

Die Betriebsnummer / InVeKoS-Nummer ist von links beginnend einzutragen, leere Felder sind mit „0“ auszufüllen.

3. Nach den §§ 11 Abs.1 und 14 Abs.1 MilchQuotV sind folgende Übertragungsstellentermine und dazugehörige Einreichungsfristen für Abgabeangebote und Übernahmegebote festgelegt worden:

Einreichungsfristen	Übertragungstermine
1. März	1. April
1. Juni	1. Juli
1. Oktober	2. November

Sofern vorstehende Einreichungsfristen auf einen Samstag oder Sonn- und Feiertag fallen, gilt jeweils der nächstfolgende Werktag als maßgeblicher Termin.

Bei den genannten Einreichungsfristen handelt es sich um **Ausschlussfristen**.

4. Die Übertragung der angebotenen Quoten erfolgt zum Standardfettgehalt (SFG) von 4 %. Die Übertragungsstelle Ost rechnet die Angebotsmenge vom Referenzfettgehalt (RFG) auf den Standardfettgehalt um. Diese Umrechnung ist erforderlich, um die Angebote vergleichbar zu machen. Sie erfolgt nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Menge zum RFG} \times \text{RFG}}{\text{SFG}} = \text{Menge zum SFG}$$

Dementsprechend muss der Anbieter sein Preisangebot auf den Standardfettgehalt von 4 % beziehen. Zur Kalkulation kann folgende Formel herangezogen werden:

$$\frac{\text{Preis pro kg zum RFG} \times \text{SFG}}{\text{RFG}} = \text{Preis pro kg zum SFG}$$

### Beispiel:

Es wird eine Quote in Höhe von 100.000 kg mit einem Referenzfettgehalt von 4,20 % zur Übertragung angeboten. Hierfür will der Anbieter mindestens einen Preis von 0,50 €/kg erzielen (insgesamt: 50.000 €).

Der Anbieter muss sein Preisangebot zum Standardfettgehalt von 4 % abgeben und dementsprechend wie folgt umrechnen:

$$\frac{0,50 \text{ €/kg} \times 4 \%}{4,2} = 0,4762 = \underline{0,48}$$

Das Preisangebot ist nach mathematischen Regeln auf zwei Stellen hinter dem Komma zu runden.

Die Übertragungsstelle Ost rechnet die angebotene Quote im späteren Verfahren ebenfalls auf den Standardfettgehalt von 4 % um. Es würde somit im vorliegenden Beispiel in die Gleichgewichtspreisermittlung eine Menge von 105.000 kg (Quote umgerechnet auf den Standardfettgehalt von 4 %) zu einem Preis von 0,48 €/kg eingehen.

5. Liefert ein Milcherzeuger an mehrere Molkereien, ist die Bescheinigung von der Molkerei auszustellen, die der Milcherzeuger zur Quotenabrechnung bestimmt hat.
6. An der Übertragungsstelle Ost können gemäß § 11 MilchQuotV nur Quoten zum Verkauf angeboten werden. Der Direktverkäufer muss daher vor Abgabe seines Abgabeangebotes Direktverkaufsquote in Quote nach § 33 MilchQuotV umwandeln lassen.  
Ein Antrag auf Umwandlung ist rechtzeitig bei dem für den Betrieb des Direktverkäufers zuständigen Hauptzollamt schriftlich vor den oben genannten Einreichungsfristen zu stellen.
7. Wird auf eine Quote während eines gesamten Zwölfmonatszeitraumes keine Milch angeliefert, ist diese Quote gemäß § 32 MilchQuotV zum 01. April des auf diesen Zwölfmonatszeitraum folgenden Kalenderjahres einzuziehen, soweit der Inhaber der Quote nicht bis zum Termin der Einziehung die Milchherzeugung wieder aufgenommen und dies dem zuständigen Hauptzollamt vor dem Termin der Einziehung mitgeteilt hat oder die Quote vollständig übertragen hat. Eine Übertragung der Quote über die Übertragungsstelle Ost zum Termin der Einziehung (01. April) ist nicht zulässig. Dies gilt auch dann, wenn der Inhaber der Quote zwar im Zwölfmonatszeitraum der Antragstellung die Milchherzeugung wieder aufgenommen, im gesamten vorherigen Zwölfmonatszeitraum jedoch keine Milch geliefert hat.  
Das Verfahren der Einziehung ist in § 32 MilchQuotV geregelt.
8. Die Übertragungsstelle Ost erhebt für ihre Tätigkeit keine Gebühren.
9. Die Anschriften der zuständigen Landesstellen und der Einreichungsstelle Thüringen sind als Anlage beigefügt.
10. Weitere Informationen erhalten Sie unter: [www.lelf.brandenburg.de](http://www.lelf.brandenburg.de)  
Themen - Milchquotenbörse

Anlage:

**Verzeichnis der zuständigen Landesstellen und der Einreichungsstelle Thüringen**

<b>Land Brandenburg:</b>	<b>12 BB</b>	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Referat 33 Henning – von – Tresckow - Straße 2 - 8 14467 Potsdam Tel.: (0331) 866-88 30 Fax: (0331) 275 488 830	
<b>Land Mecklenburg- Vorpommern:</b>	<b>13 MV</b>	Amt für Landwirtschaft Altentreptow Brunnenstraße 06 17087 Altentreptow Tel.: (03961) 261-0 Fax: (03961) 261 199	zuständig für Landkreise: <b>52</b> Demmin <b>55</b> Mecklenburg - Strelitz
		Amt für Landwirtschaft Bützow Schlossplatz 6 18246 Bützow Tel.: (038461) 53-0 Fax: (038461) 53 444	zuständig für Landkreise: <b>51</b> Bad - Doberan <b>53</b> Güstrow
		Amt für Landwirtschaft Ferdinandshof Bergstr. 13 17379 Ferdinandshof Tel.: (039778) 50-0 Fax: (039778) 50 199	zuständig für Landkreise: <b>59</b> Ostvorpommern <b>62</b> Uecker-Randow
		Amt für Landwirtschaft Parchim Lübzer Chaussee 12 19370 Parchim Tel.: (03871) 6020 Fax: (03871) 212 471	zuständig für Landkreise: <b>56</b> Müritz <b>60</b> Parchim
		Amt für Landwirtschaft Franzburg Garthofstraße 17/18 18461 Franzburg Tel.: (038322) 58 199 Fax.: (038322) 58 197	zuständig für Landkreise: <b>57</b> Nordvorpommern <b>61</b> Rügen
		Amt für Landwirtschaft Wittenburg Pappelweg 2 19243 Wittenburg Tel.: (038852) 90-0 Fax: (038852) 52-375	zuständig für Landkreise: <b>54</b> Ludwigslust <b>58</b> Nordwestmecklenburg

**Land Sachsen:**           **14 SN**    Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie  
Landesstelle nach Milchabgabenverordnung  
Referat 33  
Zur Wetterwarte 11  
01109 Dresden  
Tel.: (0351) 8928-33 18  
Fax: (0351) 8928-33 99

**Land Sachsen-Anhalt:**   **15 ST**    Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des  
Landes Sachsen-Anhalt  
Olvenstedterstraße 4  
39108 Magdeburg  
Tel.: (0391) 567- 01  
Fax: (0391) 567-17 27

**Land Thüringen:**       **16 TH**    Thüringer Landesverwaltungsamt  
Referat 530.10  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar  
Tel.: (0361) 3773 8149  
Fax: (0361) 3773 8113

Einreichungsstelle: Thüringer Bauernverband e.V.  
Einreichungsstelle für Milchreferenzmengengebote  
Alfred-Hess-Straße 8  
99094 Erfurt  
Tel.: (0361) 262 532 55  
Fax: (0361) 262 532 25